

# RAHMENVERTRAG ÜBER DEN BEZUG VON ERDGAS

FÜR LIEGENSCHAFTEN VON HAUSVERWALTUNGEN mit TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach

Folgender Rahmenvertrag wird zwischen TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach („TOTAL“) und der nachfolgenden Hausverwaltung geschlossen:

**Firmierung der Hausverwaltung**  
(genaue Firmierung inkl. Rechtsform)

**Straße und Hausnummer**

**PLZ und Ort**

**Ansprechpartner**

**E-Mail Adresse**

**Telefonnummer**

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Rahmenliefervertrag regelt die Beschaffung, Belieferung und Abnahme des gesamten Bedarfs an Erdgas, das von TOTAL an die Lieferstellen der Liegenschaften der Hausverwaltung geliefert wird. Liegenschaften der Hausverwaltung sind vermietete oder zu vermietende Immobilien oder Immobilien von Wohnungseigentümergeinschaften, deren Verwaltung einschließlich Beschaffung von Energie und Abschluss entsprechender Lieferverträge der Hausverwaltung von den Eigentümern entweder durch Eigentümerabschluss oder Vollmacht übertragen wurde.
- (2) Für die durch TOTAL zu beliefernden Liegenschaften und deren Lieferstellen werden gesonderte Einzelverträge („*Einzelvertrag*“) geschlossen. Sie sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Aus den Einzelverträgen werden jeweils die Eigentümer der Liegenschaften als Kunden („*Kunden*“) berechtigt und verpflichtet. Die Hausverwaltung handelt bei Abschluss der Einzelverträge namens und im Auftrag der Kunden. Die Hausverwaltung versichert, ausreichend und ordnungsgemäß zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Erdgaslieferverträgen erforderlich sind, von den Kunden bevollmächtigt zu sein. Auf Wunsch des Lieferanten legt die Hausverwaltung den Beschluss bzw. die Vollmacht vor.
- (3) Jeder Einzelvertrag enthält die Daten der Kunden und der Lieferstellen einschließlich voraussichtlicher Jahresverbrauch, Lieferbeginn, Lieferende, Arbeits- und ggf. Grundpreis sowie Lastschriftmandat. Jeder Einzelvertrag kommt erst mit Unterschrift durch TOTAL zustande. Mit Abschluss eines Einzelvertrages verpflichten sich die darin genannten Kunden, ihren gesamten Bedarf an Erdgas an ihrer Lieferstelle für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages von TOTAL zu beziehen, abzunehmen und zu vergüten (Gesamtabnahmeverpflichtung). Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

## § 2 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abschläge und Rechnungen werden den Kunden an die Anschrift der Hausverwaltung übersandt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Turnus des jeweiligen Netzbetreibers. Bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages kann die Abrechnung zu einem Stichtag beauftragt werden. Auf Anforderung von TOTAL stellt die Hausverwaltung Zählerstände im Rahmen einer Kundenablesung zur Verfügung.

## § 3 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet automatisch mit Ablauf des letzten Einzelvertrages.
- (2) Jeder Einzelvertrag endet automatisch zum vereinbarten Lieferende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Hausverwaltung kann im Falle des Eigentümerwechsels den Einzelvertrag für diesen Kunden kündigen. Die Kündigung ist TOTAL mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen in Textform mitzuteilen und ggf. auf ausdrücklichen Wunsch TOTAL nachzuweisen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB und Ziff. 13.2. der AGB bleibt unberührt.

## § 3 Geltung der AGB

Ergänzend finden die als *Anlage* beiliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen für die Erdgasbelieferung von Liegenschaften von Hausverwaltungen mit Standardlastprofil („*AGB*“) Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieses Rahmenvertrages und den AGB geht dieser Rahmenvertrag vor.

**ANLAGE** **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen** der TOTAL Energie Gas GmbH für die Erdgasbelieferung von Liegenschaften von Hausverwaltungen mit Standardlastprofil, Stand April 2016

....., den .....

Fellbach, den .....

**Hausverwaltung**

Firmierung

Name u. Funktion des Unterzeichnenden

**TOTAL Energie Gas GmbH**

**EINZELVERTRAG ZUM RAHMENVERTRAG ÜBER DEN BEZUG VON ERDGAS  
FÜR LIEGENSCHAFTEN VON HAUSVERWALTUNGEN**  
mit TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach

**Hausverwaltung** \_\_\_\_\_  
**Kunden Nr.** \_\_\_\_\_

<b>Tarif<sup>1</sup></b> _____	<b>Klima Option<sup>2</sup></b> _____
<b>Arbeitspreis</b> in Ct/kWh _____	<b>Grundpreis</b> in €/Monat/Lieferstelle _____
<b>voraussichtliche Vertragsmenge</b> _____	<b>Lieferende</b> für alle Lieferstellen _____

Der Erdgaspreis ist bis 16 Uhr des Angebotstages gültig. Nach Ablauf der Bindefrist verfällt der Preis.

**Angebotstag** \_\_\_\_\_

**Angebots ID** \_\_\_\_\_

lfd. Nr.	Kunde bzw. Leistungsempfänger	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort	Zählernummer Zählpunktbezeichnung	vorauss. Jahresverbrauch in kWh	Lieferanfang

lfd. Nr.	Anlass der Belieferung	Kündigung durch TOTAL?	bisheriger Lieferant Lieferantenwechsel	Kundennummer	Stichtagsabrechnung zum:	Kontoinhaber	IBAN	BIC

Die o.g. Hausverwaltung bevollmächtigt TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach (Gläubigeridentifikationsnummer: DE32ZZZ0000096296) namens und in Vollmacht der o.g. Kunden fällige Beträge per Lastschrift wiederkehrend von den oben genannten Konten einzuziehen. Zugleich weist sie das kontoführende Kreditinstitut an, die von TOTAL Energie Gas GmbH auf das vorgenannte Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt. Hinweis: Der o.g. Hausverwaltung ist bekannt, dass sie innerhalb von acht (8) Wochen ab Belastungsdatum die Erstattung der belasteten Beträge verlangen kann. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Erfolgt die Zahlung mittels Überweisung erhebt TOTAL Energie Gas GmbH eine **Bearbeitungspauschale von 5 € je Monat und Lieferstelle**.

Die Belieferung erfolgt gemäß den Vereinbarungen im zwischen der o.g. Hausverwaltung und TOTAL Energie Gas GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrag über den Bezug von Erdgas für Liegenschaften von Hausverwaltungen. Die o.g. Hausverwaltung bevollmächtigt TOTAL Energie Gas GmbH namens und in Vollmacht der o.g. Kunden alle für die Gasversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie im Falle des Kündigungsauftrages den aktuellen Liefervertrag zu kündigen.

**Der Vertrag kommt erst mit Übersendung des von TOTAL Energie Gas  
gegengezeichneten Einzelvertrags zustande:**

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
Stempel \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum  
\_\_\_\_\_ Unterschrift TOTAL

\*1 TARIF: Erläuterungen zu den garantierten Preisbestandteilen im gewählten Tarif siehe Ziff. 4.1 der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen für die Erdgasbelieferung von Liegenschaften von Hausverwaltungen mit Standardlastprofil (April 2016)

\* 2 KLIMA OPTION: Erläuterungen zur gewählten Klima Option siehe Ziff. 3 der Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen für die Erdgasbelieferung von Liegenschaften von Hausverwaltungen mit Standardlastprofil (April 2016)

Hinweis: Bitte beachten Sie die als Anlage beigefügte Widerrufsbelehrung für Verbraucher i.S.v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)!

## 1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Belieferung von Liegenschaften, die von Hausverwaltungen im Auftrag der Eigentümer (nachfolgend „Kunde“) verwaltet werden, durch TOTAL Energie Gas GmbH (nachfolgend „TOTAL“) mit leitungsgebundenen Erdgas für die vom Kunden angegebene/n Lieferstelle/n.

1.2. Das Erdgas für die zu beliefernde/n Lieferstelle/n wird dem Kunden an der jeweiligen Anschlussanlage des örtlichen Netzbetreibers zur Verfügung gestellt; an dieser Stelle gehen das Eigentum an dem Erdgas und sämtliche damit verbundenen Risiken und Lasten von TOTAL auf den Kunden über. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technische Übertragungsmöglichkeit des Niederdrucknetzes und der Anschlussanlage begrenzt. Das gelieferte Erdgas entspricht dem DVGW Arbeitsblatt G 260 in der derzeitigen Fassung. TOTAL ist verpflichtet, die Belieferung bis zu einem Jahresgasverbrauch des Kunden von maximal 1.500.000 kWh/a pro Lieferstelle und unter der Maßgabe durchzuführen, dass die Belieferung durch den Netzbetreiber nach einem Standardlastprofil zugelassen wird. Das Gas wird zum Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

1.3. Von der Belieferung ausgeschlossen sind Haushaltskunden i. S. v. § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

1.4. TOTAL weist gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

## 2. Vertragsschluss, Lieferbeginn

2.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und TOTAL kommt durch einen Auftrag des Kunden und eine auf dessen Annahme gerichtete Bestätigung von TOTAL zustande. Die Bestätigung durch TOTAL erfolgt innerhalb von 10 Werktagen (Samstage sind keine Werktage in diesem Sinne) nach Zugang bei TOTAL.

2.2. Bei der Übersendung der Vertragsbestätigung steht der genaue Lieferbeginn der einzelnen Lieferstellen noch nicht fest. Diesen wird TOTAL dem Kunden so schnell wie möglich mitteilen. Besteht bei Vertragsschluss für eine Lieferstelle noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten, beginnt die Gasbelieferung unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu dem im Auftrag genannten Termin. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor der bisherige Gasliefervertrag beendet ist. Kann der Gasliefervertrag für mindestens eine Lieferstelle nicht nach spätestens zwölf (12) Monaten ab Eingang des Vertrags bei TOTAL beendet werden, hat TOTAL das Recht, den gesamten Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Im Falle des Neueinzugs kann der Kunde die Belieferung bis zu sechs (6) Wochen rückwirkend zum Einzugsstermin beauftragen.

2.3. Kunde und abweichender Rechnungsempfänger haften gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Ansprüche. Der Kunde versichert, dass das Einverständnis des Rechnungsempfängers hierzu vorliegt.

## 3. Klima Option

3.1. Mit Beauftragung einer der nachfolgenden Biogas Klimaoptionen gewährleistet TOTAL

- 10 % BiogasPlus: dass im Jahresmittel mindestens 10 % der von dem Kunden in diesem Zeitraum insgesamt bezogenen Gasmenge aus Biogasanlagen stammt. Die restlichen maximal 90 % sind konventionelles Erdgas.
- 10 % Biogas: dass Biogas in Höhe von 10 % der von dem Kunden in diesem Zeitraum insgesamt bezogenen Gasmenge konventionelles Erdgas ersetzt.

Der garantierte Biogasanteil trägt in beiden Fällen zur Schonung knapper fossiler Erdgasreserven bei und ist in Bezug auf seine Treibhausgasbilanz klimaneutral. Das Erdgas-Biogas-Gemisch von TOTAL ist somit umwelt- und klimafreundlicher als ein zu 100 % aus konventionellem Erdgas bestehendes Gasprodukt.

3.2 Mit Beauftragung der Klimaoption Eco-Gas (CO<sub>2</sub>-neutral) gewährleistet TOTAL den vollständigen Ausgleich der aus Förderung, Aufbereitung, Transport und Verbrennung des Erdgases resultierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionszertifikaten. Es werden Emissionsminderungszertifikate verwendet, die aus dem freiwilligen CO<sub>2</sub>-Markt stammen. Die Zertifikate stammen aus mindestens UN CER-Projekten.

## 4. Tarif

4.1. Die Belieferung erfolgt zu dem im Vertrag genannten Grund- und Arbeitspreis. Auf den Grund- und Arbeitspreis erhält der Kunde eine Preisgarantie. Änderungen sind bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zulässig.

Im Tarif Ready Gas sind in Grund- und Arbeitspreis die Beschaffungs- und Vertriebskosten enthalten. Im Tarif Relax Gas sind in Grund- und Arbeitspreis zusätzlich auch Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, SLP-Bilanzierungsumlage enthalten.

4.2 Die zusätzlich zum Grund- und Arbeitspreis berechneten TOTAL Preisbestandteile werden in der während der Vertragslaufzeit jeweils gültigen Höhe an den Kunden weiterverrechnet. Dasselbe gilt für künftige Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Mehrbelastungen oder Entlastungen, sobald diese wirksam werden.

4.3 Die je nach Tarif im Gaspreis oder in den variablen Preisbestandteilen enthaltenen Kosten werden nachfolgend erläutert:

- an den Netzbetreiber abzuführenden Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- an den jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen für den Einsatz externer Regelernergie zu entrichtende SLP-Bilanzierungsumlage i. S. d. Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 19.12.2014, Az.: BK7-14-020, (GABI Gas 2.0)
- die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung
- Energiesteuer und Umsatzsteuer
- die Beschaffungs- und Vertriebskosten; etwaige Provisionen, Gebühren oder Zahlungen, die TOTAL für die Mitwirkung Dritter beim Vertragsabschluss an diese zahlt, sind in den Vertriebskosten und damit im Gaspreis enthalten.

## 5. Umfang der Gaslieferung

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf für die vereinbarten Lieferstellen von TOTAL zu beziehen und das zur Verfügung gestellte und

abgenommene Gas zu bezahlen. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf der Zustimmung von TOTAL. Es besteht keine Mindestabnahmeverpflichtung.

5.2. TOTAL ist verpflichtet, alle für die Durchführung der Erdgasversorgung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insb. die erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber zu schließen (mit Ausnahme des Netzanschlussvertrages). Insb. ist TOTAL verpflichtet, die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig zu erbringen.

5.3. TOTAL ist von seiner Lieferpflicht befreit,

a) bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs (z. B. des Netzanschlusses) handelt; Schadensersatzansprüche sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung [NDAV]),

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,

c) wenn und solange TOTAL an der Lieferung, Erzeugung und/oder Bezug von Gas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung TOTAL nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

TOTAL ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Unterbrechung zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. TOTAL ist berechtigt, nach einer Unterbrechung die Leistungspflichten mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten in angemessener Frist stufenweise wiederaufzunehmen.

## 6. Messung, Ablesung

6.1. Das von TOTAL gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach § 21b EnWG festgestellt. Die Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, TOTAL, einem von diesen Beauftragten oder vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder nimmt der Kunde die Selbstablesung nicht oder verspätet vor, können TOTAL oder der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber den Verbrauch insb. auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

6.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den in Ziff. 6.1. genannten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gewähren, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziff. 6.1. erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

6.3. TOTAL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 2 Abs. 4 Eichgesetz zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei TOTAL, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen TOTAL zur Last, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Größe bzw. das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt TOTAL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung gem. Ziff. 6.1. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

## 7. Abschlagszahlung, Abrechnung

7.1. TOTAL erhebt monatliche Abschlagszahlungen. TOTAL berechnet diese nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vergangenen zwölf (12) Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist TOTAL zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2. Soweit zwischen TOTAL und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, wird zum Ende jedes von TOTAL festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreiten darf (i. d. R. im Turnus des örtlichen Netzbetreibers), und zum Ende des Lieferverhältnisses von TOTAL eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

7.3. Der Kunde kann TOTAL in Textform oder im Vertrag kostenlos mit der Abrechnung zu einem Stichtag (z. B. zum Ende eines Kalenderjahres) beauftragen. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Zählerstand zum Stichtag im Wege der Selbstablesung innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine fristgerechte Übermittlung des selbstabgelesenen Zählerstandes, ist der Lieferant berechtigt den Verbrauch zu schätzen.

7.4. Ändern sich die variablen Preisbestandteile während des Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; verbrauchsunabhängige Preise werden tagesgenau angepasst. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

7.5 Dem Kunden steht es frei, auch eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu fordern. Dies hat der Kunde bei Vertragsschluss, mindestens aber mit einer Frist von sechs (6) Wochen vor Umstellung mitzuteilen. Der Kunde trägt die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Kosten zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € netto für jede Zwischenrechnung. Das Entgelt wird gemeinsam mit der Abrechnung der Energielieferung abgerechnet.

## 8. Zahlungsbestimmungen, Verzug, Einstellung der Lieferung

8.1. Rechnungen werden 14 Kalendertage nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Abschlagszahlungen gem. der Fälligkeitsregelung im Abschlagsplan ohne Abzug zur Zahlung fällig und werden mittels Basislastschrift vom Kunden angegebenen Konto eingezogen. Entscheidet sich der Kunde für eine Zahlung mittels Überweisung oder Dauerauftrag, ist TOTAL berechtigt, dem Kunden für den zusätzlichen Bearbeitungs- und Buchungsaufwand eine Bearbeitungspauschale von 5 € pro Monat und Abnahmestelle in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn eine Lastschrift nicht ausgeführt werden kann und deshalb die Zahlung

per Überweisung erfolgt. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Andere Zahlungsarten (z. B. Scheck, Barzahlung) sind ausgeschlossen.

8.2. Im Falle der Stellung eines Insolvenzantrags erhöht sich der Gaspreis pauschal um einen Aufschlag in Höhe von 0,2 ct/kWh für u.a. das erhöhte Wiederabsatzrisiko der ursprünglich beschafften Mengen und den erhöhten internen Bearbeitungsaufwand. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

8.3. Bei Zahlungsverzug kann TOTAL, wenn TOTAL erneut zur Zahlung auffordert oder durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal im gesetzlich zulässigen Rahmen berechnen.

8.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen. Diese Einwände können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung in Textform geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, in Textform geltend zu machen. Maßgeblich für die Fristenfüllung ist die Absendung der Einwände. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde keine Einwände mehr geltend machen.

8.5. Gegen Forderungen von TOTAL aus Gaslieferungen kann der Kunde nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 9. Unterbrechung der Versorgung

9.1. TOTAL ist berechtigt die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen nicht in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen (Gasdiebstahl) zu verhindern.

9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen ist TOTAL berechtigt, die Versorgung zwei (2) Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und den Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies ist nicht zulässig, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seiner Verpflichtung nachkommt. Eine Einstellung der Belieferung (Abmeldung der Belieferung beim Netzbetreiber) ist gleichwohl zulässig, sofern der Kunde gem. § 38 EnWG durch den Ersatzversorger beliefert wird. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden. Eine solche Zuwiderhandlung ist insb. gegeben, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus Abschlagszahlungen, Jahres- oder sonstigen Rechnungen in Höhe von mindestens 100 € in Verzug ist.

## 10. Haftung

10.1. Für Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung entstehen, haftet TOTAL nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt (Ziff. 5.3). Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit von TOTAL schuldhaft i. S. v. Ziff. 9.2. verursacht wurde.

10.2. Im Übrigen ist die Haftung von TOTAL und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalspflichten). Im Fall einer Verletzung von Kardinalspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von TOTAL auf den Schaden, der bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhersehbar war bzw. gewesen wäre. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten von einfachen Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der Kardinalspflichten, sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt. Der geschädigte Vertragspartner ist verpflichtet, den haftenden Vertragspartner unverzüglich über seinen Schaden zu informieren.

## 11. Datenschutz, Kreditprüfung

TOTAL erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Soweit erforderlich, werden die Daten an die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben. Zum Zwecke der Kreditprüfung werden Kreditauskunfteien wie die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, die in ihrer Datenbank zum Kunden und gegebenenfalls dem Inhaber des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematischer Verfahren ermittelt werden, TOTAL zur Verfügung stellen, sofern TOTAL ihr berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen kann. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden TOTAL und diese Auskunfteien Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

## 12. Auszug

Bei einem Umzug insb. durch Eigentümerwechsel kann der Kunde den Vertrag für die betroffene Lieferstelle kündigen. Die Auszugsmitteilung und Kündigung ist TOTAL spätestens vier (4) Wochen nach dem Auszugsdatum in Textform mitzuteilen.

## 13. Beginn, Laufzeit, Beendigung des Vertrages

13.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

13.2. TOTAL ist in den Fällen von Ziff. 9. berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung vorliegen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt. Die kündigungsberechtigte Partei kann bei Verschulden des Kündigungsgrundes durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, einschließlich der Aufwendungen für den Wiederersatz der betroffenen Menge Erdgas, verlangen, ohne dass der tatsächliche Abschluss eines derartigen Deckungsgeschäfts erforderlich ist.

## 14. Allgemeines

14.1. TOTAL ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von TOTAL nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt TOTAL keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insb. hervorgerufen werden durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen, neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertrag-

lichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder entstandene Regelungslücken, durch die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich auf die Regelungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen darf der Kunde nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand. Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei (2) Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird TOTAL den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.

14.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Die Vertragspartner verpflichten sich, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (wie z. B. Geld, Geschenke, Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) Mitarbeitern und Geschäftsführern der jeweils anderen Partei oder deren Kunden einschließlich deren Angehörigen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren noch in sonstiger Weise durch Dritte anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht für sog. sozialadäquate Zuwendungen. Die Vertragspartner sind im Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Antikorruptionsvereinbarung nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge berechtigt. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist eine Abmahnung nicht erforderlich.

14.3. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in seiner Gesamtheit (Vertragsübertragung) von einer Partei an einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung im Falle einer Vertragsübertragung auf ein Unternehmen ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit TOTAL im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist. Die Übertragung des Vertrages als Ganzes ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

14.4. Sollte einer der Parteien ständig oder zeitweise versäumen, auf die Durchführung einer der Regelungen dieses Vertrages zu bestehen, oder eine abweichende Durchführung faktisch hinnehmen, so bedeutet dies für diese Partei weder einen Verzicht auf noch eine Verwirkung ihres Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt auf die Durchführung dieser oder einer anderen Regelung in diesem Vertrag zu bestehen.

14.5. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die den Abschluss, die Auslegung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrages betreffen, ist Fellbach, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand.

## 15. Informationen für Verbraucher

15.1. Sollte ein Kunde Verbraucher i. S. v. § 13 BGB sein, kann er Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten: TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstr. 17, 70736 Fellbach, E-Mail: gp-teg.kundenbetreuung@total.de, Telefax: 0711/12859111. Der Lieferant wird die Beschwerde zeitnah prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen ab Zugang beantworten. Falls der Lieferant der Beschwerde nicht abhilft, hat jeder Kunde, der eine natürliche Person ist und die Energie weder für gewerbliche noch für selbständige berufliche Zwecke bezieht (§ 11a EnWG i.V.m. § 13 BGB), das Recht die „Schlichtungsstelle Energie“ anzurufen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten derzeit: Telefon: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Email: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Postanschrift: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Der Lieferant ist an der Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren gem. § 11b EnWG verpflichtet.

15.2. Kunden, die Verbraucher sind, haben ein Widerrufsrecht. Die Widerrufsbelehrung ist Teil des Rahmenvertrages über den Bezug von Erdgas für Liegenschaften von Hausverwaltungen.

15.3. Als Verbraucher hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, Kontakt mit dem Verbraucher-service der Bundesnetzagentur aufzunehmen. Dessen Kontaktdaten lauten derzeit: Telefon: 030/22480500 (Mo. - Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr) oder 01805/101000 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030/22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de; Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn.

## WIDERRUFSBELEHRUNG

Für Kunden, die **Verbraucher** im Sinne von § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, gilt:

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (TOTAL Energie Gas GmbH, Höhenstraße 17, 70736 Fellbach, Telefax: 0711/12859111, E-Mail: teg-contract@total.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**TOTAL Energie Gas GmbH**  
**Höhenstraße 17**  
**70736 Fellbach**

Telefax: 0711/12859111  
E-Mail: teg-contract@total.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(\*) den von mir/uns(\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren(\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(\*):

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)  
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.